Abschrift

Az.: 21 O 14692/16

Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Landgerichts München I, 21. Zivilkammer, am Freitag, 20.01 2017 in München .

Gegenwärtig:

Richter am Landgericht [redacted]
als Einzelrichter

Von der Zuziehung eines Protokollführers gem. § 159 Abs. 1 ZPO wurde abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, [redacted]

gegen

1) [redacted] 79104 Freiburg
- Beklagter -

2) [redacted] 79102 Freiburg
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:
Rechtsanwalt [redacted], 79104 Freiburg, Gz.: [redacted]

wegen Urheberrecht

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- Rechtsanwalt Aigner

2. Beklagtenseite:

- Beklagter zu 1) [redacted]
- Rechtsanwalt [redacted]

Sitzungsbeginn: 10:30 Uhr

Im Rahmen der Guteverhandlung wird zunächst in den Sach- und Streitstand eingeführt.

Die Sitzung wird unterbrochen, um der beklagten Partei Gelegenheit zu geben, sich zu besprechen.

Dann wird die Sitzung wieder aufgenommen.

Es wird die Internetseite der Beklagten in Augenschein genommen. Dabei wird festgestellt, dass bei Eingabe der vollständigen URLs, wie auf Seite 14 des Schriftsatzes der Klagepartei vom 12.01.2017 oben wiedergegeben, tatsächlich die streitgegenständlichen Fotos erscheinen.

- Vorgespielt und genehmigt -

Der Beklagtenvertreter erklärt: Es wird nicht mehr bestritten, dass sich die beiden streitgegenständlichen Fotos tatsächlich auf dem Server der Beklagten befinden. Dies ist aber erst seit heute bekannt.

- Vorgespielt und genehmigt -

Dann wird weiter auf der Internetseite der Beklagten auf der Unterseite [redacted] für das erste Bild [redacted] und das vierte Bild [redacted] der Inhalt der Eigenschaften in Augenschein genommen, die sich ergeben, wenn man über das Kontextmenü der rechten Maustaste zu diesem Punkt gelangt. Es wird festgestellt, dass bei beiden Bildern im Eigenschaftsfeld unter URL die oben genannten vom Klägervertreter schriftsätzlich vorgetragenen Internetadressen erscheinen.

- Vorgespielt und genehmigt -

Der Beklagtenvertreter erklärt, dass dies dem Beklagten ebenfalls erst seit heute bekannt sei.

Der Beklagtenvertreter erklärt:

Die Beklagten verpflichten sich mit einer Aufbrauchfrist bis 12.02.2017, es bei Meidung einer für jeden Fall der Zuwiderhandlung fälligen Vertragsstrafe, die von der Klägerin bestimmt wird und im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Billigkeit zu überprüfen ist, zu unterlassen, die Fotografie mit der Bildnummer [redacted] sowie die Fotografie mit der Bildnummer [redacted] jeweils gemäß Anlage K4 Ziffer 1, wie jeweils in der Anlage K6 wiedergegeben und gekennzeichnet, ohne Zustimmung der Klägerseite zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen und/oder Vervielfältigungen dieser Fotografien ohne Zustimmung der Klägerseite öffentlich zugänglich zu machen und/oder machen zu lassen.

- Vorgespielt und genehmigt -

Der Klägervertreter nimmt die Unterlassungserklärung an.

Der Klägervertreter erklärt weiter den Antrag gemäß Ziffer 1. der Klageschrift vom 26.08.2016 für erledigt.

Der Beklagtenvertreter stimmt der Erledigterklärung zu

- Jeweils vorgespielt und genehmigt.

Die Parteien schließen sodann folgenden

Vergleich:

I. Die Beklagten zahlen als Gesamtschuldner an die Klägerin € 3.500,00.

II. Die Beklagten tragen gesamtschuldnerisch die Kosten des Rechtsstreits, die Kosten dieses Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

III. Mit Erfüllung dieses Vergleichs sind sämtliche Ansprüche zwischen den Parteien aus dem streitgegenständlichen Vorfall mit Ausnahme der sich aus dem Unterlassungsvertrag ergebenden Ansprüche gegeneinander abgegolten.

- Vorgespielt und genehmigt -

Es ergeht folgender

Beschluss:

Der Streitwert für das Verfahren wird für die Zeit bis zum 19.01.2017 auf € 22.100,00 sowie für die Zeit ab dem 20.01.2017 und für den Vergleich auf € 2.100,00 festgesetzt

Die Parteivertreter verzichten auf Rechtsmittel gegen den Streitwertbeschluss.

- Vorgespielt und genehmigt -

gez.

[redacted]
Richter am Landgericht

gez.

[redacted] JAng
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat nach Zugang des Protokolls gelöscht.